



II-12 349 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7354/1-Pr 1/93

An den

5616 /AB

1994 -01- 26

zu 5751 /J

Herrn Präsidenten des Nationalrats

Wien

zur Zahl 5751/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider, Mag. Haupt, Scheibner, Schöll haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffen Dienstreisen in der XVIII. GP, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wieviele Dienstreisen (sowohl Auslands- als auch Inlandsdienstreisen) haben Sie bisher in der XVIII. GP unternommen?
2. Welchem Zweck haben diese Dienstreisen jeweils gedient und welcher positive Effekt für die Republik Österreich bzw ihre Staatsbürger konnte damit erreicht werden; wenn hingegen ein negativer Effekt erreicht wurde, welcher?
3. Wieviele Beamte Ihres Ressorts (aufgelistet nach Verwendungsgruppe und Dienstklasse) haben Sie jeweils bei diesen Dienstreisen begleitet?
4. Wieviele Beamte etwaig anderer Ressorts (aufgelistet nach Ressort, Verwendungsgruppe und Dienstklasse) haben Sie jeweils bei diesen Dienstreisen begleitet?
5. Wieviele amtsfremde Personen (aufgelistet nach Berufsgruppen) haben Sie jeweils bei diesen Dienstreisen begleitet?
6. Welche Kosten sind der Republik durch diese Dienstreisen

- a) in Summe,
 - b) für Ihre Person,
 - c) für die unter 3. angeführten Personen,
 - d) für die unter 4. angeführten Personen und
 - e) für die unter 5. angeführten Personen
- entstanden?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Ich schicke voraus, daß gemäß § 2 Abs 1 Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl.Nr. 133, die auch auf Regierungsmitglieder anzuwenden ist, eine Dienstreise immer schon dann vorliegt, wenn sich ein "Beamter an einen außerhalb des Dienstortes gelegenen Ort begibt und die Wegstrecke von der Dienststelle zu diesem Ort mehr als 2 km beträgt." Solche Dienstreisen werden von mir als Leiter eines Ressorts mit zahlreichen Behörden im gesamten Bundesgebiet so häufig durchgeführt, daß eine Beantwortung der Frage nur mit einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand möglich wäre. Ich ersuche daher um Verständnis, daß ich die Beantwortung der Anfrage auf Auslandsdienstreisen beschränke.

Zu 1 bis 4:

Insgesamt habe ich bisher in der XVIII. Gesetzgebungsperiode 20 Auslandsdienstreisen unternommen.

Meine Auslandsdienstreisen in den Jahren 1991 und 1992 sind in den jeweiligen Außenpolitischen Berichten, die dem Parlament bereits vorliegen, aufgelistet. Aus verwaltungsökonomischen Gründen möchte ich auf diese Berichte verweisen, wobei ich hinzufügen, daß ich bei meinen Auslandsdienstreisen regelmäßig von einem Beamten des Ressorts (zumeist einem Beamten der allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse VIII oder IX oder einem Staatsanwalt der Gehaltsgruppe III) und einem Mitarbeiter meines Sekretariats (einem dem Bundesministerium für Justiz zugeteilten Richter der Gehaltsgruppe I) begleitet werde. An der Trevi-Halbjahrestagung in Luxemburg im Jahr 1991 habe ich in Vertretung des Bundesministers für Inneres und in Begleitung von Beamten des Innenressorts (je ein Beamter der Dienstklassen IX und VII) teilgenommen.

Im Jahr 1993 habe ich folgende Auslandsdienstreisen unternommen:

PARL7354 (Pr 1)

3. bis 4.2.1993: Offizieller Besuch in der Schweiz auf Einladung des Vorstehers des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (Begleiter: ein Staatsanwalt der Gehaltsgruppe III und ein Richter der Gehaltsgruppe I);

14. bis 16.2.1993: Offizieller Besuch in der Tschechischen Republik auf Einladung des tschechischen Justizministers (Begleitung: ein Staatsanwalt der Gehaltsgruppe III und ein Beamter der Dienstklasse VIII);

19.4.1993: Offizieller Besuch in der Slowakischen Republik auf Einladung der slowakischen Justizministerin (Begleitung: ein Beamter der Dienstklasse VIII, ein Richter der Gehaltsgruppe II);

20. bis 23.4.1993: Teilnahme an der Eröffnung des US-Holocaust Memorial Museum in Washington als Vertreter der österreichischen Bundesregierung (Begleitung: ein Beamter der Dienstklasse IX);

21. bis 22.6.1993: Teilnahme am informellen Treffen der Europäischen Justizminister in Lugano (Begleitung: ein Beamter der Dienstklasse IX, ein Staatsanwalt der Gehaltsgruppe III);

17. bis 18.9.1993: Teilnahme am XI. Symposium Pannonischer Juristen in Keszthely, Ungarn (Begleitung: ein Richter der Gehaltsgruppe I, ein Beamter der Verwendungsgruppe B/Dienstklasse VII);

19. bis 20.9.1993: Teilnahme am "Justizforum Mitteleuropa" in Kremsier, Tschechische Republik (Begleitung: ein Staatsanwalt der Gehaltsgruppe III, eine Beamtin der Dienstklasse VIII);

23.9.1993: Teilnahme an einem Treffen der Minister für Innere Angelegenheiten der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS) in Wolgograd in Vertretung des Bundesministers für Inneres (Begleitung: ein Richter der Gehaltsgruppe I; je ein Beamter der Dienstklassen IX und VI aus dem Bereich des Bundesministeriums für Inneres);

14.10.1993: Teilnahme an einem Treffen der Beitrittswerber mit der Präsidentschaft der Europäischen Gemeinschaften auf Ministeriebene über die Bereiche Justiz und Inneres in Stockholm (gemeinsam mit dem Bundesminister für Inneres) (Begleitung: ein Staatsanwalt der Gehaltsgruppe III und ein Staatsanwalt der Gehaltsgruppe I).

Die Dienstreisen im bilateralen Bereich, die fast ausschließlich auf Einladung des jeweiligen ausländischen Justizministers ergingen, dienten jeweils der Festigung der Beziehungen zwischen den Justizressorts und der Klärung offener Fragen auf dem Gebiet der rechtlichen Zusammenarbeit. Auf multilateraler Ebene sind die jährlichen Konferenzen bzw informellen Treffen der Europäischen Justizminister (Veranstalter ist stets der Europarat) eine den Rechtsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates dienender unverzichtbarer Bestandteil der Arbeitsroutine der betroffenen Staaten. Behandelt werden dabei stets aktuelle Themen der nationalen und internationalen Rechtspolitik. In den letzten Jahren standen auch die Ostöffnung und die Förderung der europäischen Reformstaaten auf der Tagesordnung. Dem selben Zweck dienten auch die Teilnahme am XI. Symposium Pannonischer Juristen sowie am "Justizforum Mitteleuropa". Dabei ging es auch um den Ausbau der rechtlichen Beziehungen zu den Nachbarstaaten Österreichs in wichtigen und aktuellen Bereichen.

Der Nutzen der Dienstreisen für die Republik Österreich liegt in der Mitsprache im multilateralen Entscheidungsprozeß sowie in der Verbesserung und im Ausbau der Beziehungen zu den betreffenden Staaten auf dem Gebiet der Zivil- und Strafrechtspflege. Für die österreichischen Staatsbürger ergeben sich daraus ein verbesserter Rechtsschutz im In- und Ausland bei Rechtsangelegenheiten mit Auslandsbeziehung bzw - auf strafrechtlichem Gebiet - Verbesserungen auf dem Gebiet der inneren Sicherheit.

Zu 5:

Auf sieben der von mir in den Jahren 1991 bis 1993 absolvierten Auslandsdienstreisen hat mich meine Gattin begleitet; hievon sind jedoch nur bei zwei Dienstreisen Reisegebühren angefallen (s zu 6 lit e).

Zu 6:

Bei meinen Auslandsdienstreisen in den Jahren 1991 bis 1993 sind folgende Gesamtkosten im Sinn der RGV angefallen:

zu a): 478.730,60 S

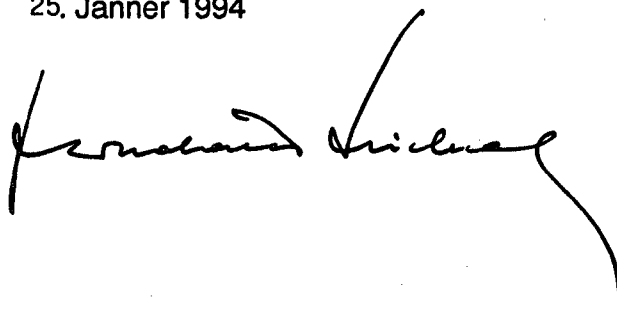
zu b): 187.457,10 S

zu c): 281.393,50 S

zu d): Die Kosten der Begleitung durch Beamte des Innenressorts wurden nicht aus Mitteln des Justizressorts getragen.

zu e): 9.880 S

25. Jänner 1994

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Schick', written in a cursive style.